



**Tel.: 01 / 315 70 10**

**Internet: <http://www.iwoe.at>**

**Fax: 01 / 9 66 82 78**

**E-mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

***Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich***  
***Postfach 108***  
***A-1051 Wien***

ZVR-Nr.: 462790102

DVR: 0932191

Wien, 11.09.2025

*Stellungnahme zum Antrag 372/A - Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner, MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Einleitung des Begutachtungsverfahrens betreffend die geplante Änderung des Waffengesetzes 1996 dankt die IWÖ, Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und für die Einräumung der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Einleitend weisen wir darauf hin, daß der neue Entwurf zum Waffengesetz in mehrfacher Hinsicht sowohl demokratiepolitisch als auch formaljuristisch bedenklich ist:

1. Die äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist von 12 Tagen (Einlangen der Verständigung seitens der Parlamentsdirektion bei der IWÖ am 4. September 2025, Ende der Frist am 16. September 2025) macht es unmöglich auf alle Details im einzelnen einzugehen. Dies ist vor allem auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß es sich, wie schon vom Abgeordneten zum Nationalrat Jörg Leichtfried (SPÖ) verkündet, um die größte Änderung des Waffengesetzes 1996 seit Jahrzehnten handelt und daher eine angemessene Frist zur Begutachtung zur Verfügung stehen müßte.

Durch den vorliegenden Entwurf zum neuen Waffengesetz 1996 wird der Zugang zu Waffen in Zukunft deutlich strenger reguliert und wird auch massiv in den bestehenden Besitz eingegriffen, sodaß gerade deshalb die Regelbegutachtungsfrist von 6 Wochen nötig gewesen wäre.

### Im Allgemeinen:

2. Die in diesem Gesetzesvorschlag enthaltenen rückwirkenden Bestimmungen sind massive Eingriffe in wohlerworbene Rechte der Legalwaffenbesitzer (Staatsbürger und EWR-Bürger) und stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Sicherheitsgewinn.

Wir sehen darin eine vertrauensverletzende Wirkung gegenüber der Rechtsordnung (Grundsatz der Rechtssicherheit).

Weiters sehen wir bei dieser Novelle massive Grundrechtseingriffe insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein Einzelfall, der im krassen Widerspruch zu den sonstigen Erfahrungen mit dem derzeit geltenden WaffG 1996 steht, herangezogen wird und vom Einzelfall auf die Gesamtheit der österreichischen Legalwaffenbesitzer als wenig vertrauenswürdige Gruppe geschlossen wird. Wir verweisen auch darauf, daß die vorliegenden Statistiken klar zeigen, daß es keinen Konnex zwischen legalem und liberal geregeltem Waffenbesitz und Mißbrauch mit Waffen gibt.

Nicht aufgearbeitet ist weiters, ob es bei der Bewilligung der Waffenbesitzkarte für den Täter von Graz nicht zu Fehlern in der Vollziehung des WaffG 1996 durch die zuständige Waffenbehörde gekommen ist. Der Umstand der Untauglichkeit sollte auch auf Basis des bestehenden Gesetzes der Behörde bekannt gewesen sein.

Zusätzlich wird durch die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist der Diskurs verunmöglicht, inwieweit die geplanten Verschärfungen durch das öffentliche Interesse geboten sind und ein taugliches und adäquates Mittel sind, eine Beeinträchtigung des legitimen öffentlichen Interesses an der Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung LAD1-VD-14651/025-2025, bezüglich der Begutachtungsfrist. Diese Stellungnahme wird von uns vollinhaltlich unterstützt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 2

Schußwaffen

Die Aufwertung von nicht gasdruckbelasteten Griffstücken zu wesentlichen Waffenbestandteilen ist abzulehnen, da selbige in Österreich kriminalpolizeilich keinerlei Problem darstellen (siehe dazu bereits den ausführlichen Artikel in den IWÖ-Nachrichten 4/2024, Seite 29).

- §17 (2)

Verbotene Waffen

Die Streichung von „neuartiger“ ist abzulehnen. Derartige Eingriffe sollen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

- § 21

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß für Schußwaffen der Kategorie B

Für die Erlangung eines Waffenbesitzdokumentes für Schußwaffen der Kategorie B gilt nun die Vollendung des 25. Lebensjahres als Voraussetzung. Die Anhebung der Altersgrenze von 21 auf 25 Jahre ist anlaßfallbezogen und bringt keinerlei Sicherheitsgewinn. Die Anhebung der Altersgrenze ist jedenfalls nicht sicherheitspolitisch motiviert, da die bis dato geltenden Regelungen voll ausreichend waren und sich empirisch belegt jahrzehntelang bewährt haben.

Österreicher wurden in der Vergangenheit volljährig mit Vollendung des 21. Lebensjahres; das Mindestalter für waffenrechtliche Dokumente lag ebenfalls bei 21

Jahren. Darauf folgte die Herabsetzungen auf 19 Jahre und später auf 18 Jahre; das Mindestalter für waffenrechtliche Dokumente verblieb jeweils bei 21 Jahren. In der Folge wurde das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt; das Mindestalter für waffenrechtliche Dokumente verblieb weiterhin bei 21 Jahren.

Nunmehr soll das Mindestalter auf 25 Jahre hinaufgesetzt werden, was im Hinblick auf die ständigen Herabsetzungen von Altersgrenzen in einem unaufklärbaren Widerspruch steht.

Laut Gesetzesvorlage sollen volljährige Personen unter 25 Jahren ungleich mit jenen darüber behandelt werden. Hier kann somit eine Diskriminierung aufgrund des Alters vorliegen. Der Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG gestattet solche Ungleichbehandlungen nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, nämlich wenn wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen vorliegen. Worin der wesentliche Unterschied bei den zuvor genannten Personengruppen bestehen soll, wird nicht dargestellt und ist auch nicht belegt.

- § 34

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen der Kategorie C ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig.

Die Aufwertung von Schußwaffen der Kategorie C als behördlich bewilligungspflichtig bringt weder eine Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung (noch eine Verwaltungsvereinfachung). Die bisherige Regelung hat sich langjährig bewährt. Die Schranke des Besitzes von Schußwaffen durch das Waffenverbot gemäß § 12 WaffG ist ausreichend. Der Aufwand für potentielle Waffenbesitzer ist durch die vorgeschlagenen Regelungen äußerst und unverhältnismäßig groß und befördert, wie jede unverhältnismäßige prohibitive Regelung, nur den Schwarzmarkt.

Besitzer von Altbeständen an Schußwaffen der Kategorie C müssen nun teilweise eine behördliche Bewilligung einholen. Im Hinblick auf die ständigen neuen Vorgaben des Waffenrechtes samt Um- und Nachregistrierungen und der Notwendigkeit immer wieder neue Bewilligungen für den bestehenden Altbestand einzuholen, führt dies selbst für aufmerksame Waffenbesitzer zu einer unübersichtlichen Situation. Daraus können

Gesetzesverletzungen resultieren, die aber vor allem Personen treffen, die an der Einhaltung der Normen ein Interesse besitzen.

Wird bei der Überlassung von Schußwaffen aller Kategorien auch Eigentum übertragen, soll das künftig nur unter Einbindung eines Waffenhändlers möglich sein (auch bei Altbesitz nach jahrzehntelangem Besitz einer WBK!!), die jahrzehntelang bewährte 6 Wochen-Frist entfällt, die Registrierung hat jetzt unverzüglich zu erfolgen: Diese geplante Fristverkürzung ist abzulehnen, da sie ohne jegliche sicherheitspolitische Relevanz ist. Die vorgeschlagene Regelung bringt nur unnötige Bürokratie und eine bislang nicht absehbare Fehleranfälligkeit mit sich.

Eine Verkürzung der Frist ist zwar sicherheitspolitisch in Wahrheit nicht geboten, kann aber im vernünftigen Rahmen akzeptiert werden. Eine Verkürzung auf 3 Wochen wäre eine Halbierung der Frist und wäre in irgendeiner Form verständlich. Eine „unverzügliche“ Meldung würde nur zu unnötigen Verwaltungsstrafverfahren führen.

- § 35

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß für Schußwaffen der Kategorie C

Auch hier gilt das zu den geplanten Änderungen des § 21 WaffG Ausgeführte: Die Anhebung der Altersgrenze von 18 auf 21 Jahre ist anlaßfallbezogen und bringt keinen Sicherheitsgewinn, da 18-jährige Staatsbürger (+EWR), die derzeit legal Schußwaffen der Kategorie C besitzen (Jäger, Sportschützen) kriminalpolitisch damit bislang nicht in Erscheinung getreten sind.

- § 41

Prüfung der Verlässlichkeit

Das psychologische Gutachten für die Ausstellung von Waffenbesitzdokumenten wird deutlich erweitert. Inwieweit hier in einem geforderten Explorationsgespräch sensible Daten des Testkandidaten erhoben und an die Behörden weitergegeben werden sollen bleibt abzuwarten, ist aber im Hinblick auf die Schweigepflicht nicht unproblematisch.

Die Kosten für Legalwaffenbesitzer explodieren.

- § 44c

Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

Für Neuantragsteller von WBK und Waffenpaß (ausgenommen Antragsteller, die bereits Inhaber eines anderen Waffenbesitzdokumentes sind) gilt nun eine Befristung auf 5 Jahre, danach soll eine erneuerte Verlässlichkeitsüberprüfung, etc. erfolgen. Abgesehen von den finanziellen Belastungen für den Dokumenteninhaber, dem durch ein neuerliches Gutachten zwangsläufig weitere Kosten entstehen, bringt ein etwaiges Negativgutachten nach Ablauf der Fünfjahresfrist zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sowie die Frage angemessener Entschädigung bei bereits angekauften Schußwaffen.

Die bisherige automatische Verlässlichkeitsüberprüfung alle 5 Jahre hat sich als ausreichend erwiesen und besteht weder durch den Anlaßfall noch durch die bisherigen Erfahrungen zum WaffG 1996 ein Änderungsbedarf.

- § 53

Durchsuchungsermächtigung

Die Polizei erhält umfangreiche Durchsuchungsmöglichkeiten von Menschen und Fahrzeugen (ohne richterliche Durchsuchungsermächtigung!), sondern kann jeder einzelne Polizeibeamter nach eigener Entscheidung unmittelbar vor Ort durchsuchen. Diese Bestimmung ist abzulehnen, da hier der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Insbesondere räumt der Passus „sonstiger bestimmter Tatsachen“ dem jeweiligen Exekutivorgan unverhältnismäßig weiten Spielraum ein. Eine nachträgliche Maßnahmenbeschwerde mit einer üblichen Entscheidung nach Monaten schafft hier keine Abhilfe.

- § 58

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung des Absatzes 32 gilt nur für bestimmte Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Schußwaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen.

Gleichheitswidrig, denkunlogisch und sicherheitspolitisch unverständlich ist es, daß die Ausnahmebestimmung nur für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens registrierten Schußwaffen der Kategorie C gilt. Wieso sind Neuerwerbungen durch diese Menschen (z.B. ein Verkauf und ein Neuankauf) sicherheitsrelevant gefährlicher und WBK-pflichtig?

Die Rückwirkungsbestimmungen der Absätze 32 und 33 für Waffenbesitzer, die legal eine Schußwaffe der Kategorie C erworben haben, hat zur Gänze zu entfallen, da hier eine Ungleichbehandlung normiert wird, die verfassungsrechtlich unserer Ansicht nach unzulässig ist (Gleichheitsgrundsatz), ganz abgesehen vom Grundsatz der Rechtssicherheit. Fehler bei den Normunterworfenen sind hier nahezu vorprogrammiert. Sollten durch Fristversäumnis etc. hier Strafen verhängt werden, wäre dies gemäß Art. 7 MRK verfassungsrechtlich bedenklich.

3. Abschließend ersuchen wir Sie die oben dargestellte Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. DI Mag. Andreas Rippel  
Präsident der IWÖ